

RESOLUTION 67/190

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁶⁴².

67/190. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

unter erneuter Bekundung ihrer Besorgnis darüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernststen Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁴³ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁴⁴, in dem die Definition des Verbrechens des Menschenhandels festgelegt wurde, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶⁴⁵ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁶⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/178 vom 18. Dezember 2009 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei⁶⁴⁷,

in Bekräftigung ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

unter Hinweis auf die Resolution 2008/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 über die verstärkte Koordinierung des Vorgehens der Vereinten Nationen und anderer Stellen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

in Bekräftigung der Resolution 20/3 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 15. April 2011 mit dem Titel „Durchführung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“⁶⁴⁸,

sowie in Bekräftigung der Resolution 20/1 des Menschenrechtsrats vom 5. Juli 2012 mit dem Titel „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Zugang der Opfer des Menschenhandels zu

⁶⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Griechenland, Indien, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kenia, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Nigeria, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

⁶⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁶⁴⁴ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁶⁴⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁶⁴⁶ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

⁶⁴⁷ Resolutionen 55/67, 58/137, 59/166, 61/144, 61/180, 63/156 und 63/194.

⁶⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 10 (E/2011/30)*, Kap. I, Abschn. D.

wirksamen Rechtsbehelfen und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Menschenrechtsverletzungen⁶⁴⁹ und der anderen einschlägigen Ratsresolutionen über den Menschenhandel⁶⁵⁰,

in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen, indem sie die Entwicklung und den Austausch einschlägiger Informationen, Programme und Praktiken erleichtert und mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet, sowie in Anbetracht dessen, dass jeder Vertragsstaat der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über seine Programme, Pläne und Praktiken sowie über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens zu übermitteln hat,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

ferner in der Erkenntnis, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels dabei zukommt, die Koordinierung und Zusammenarbeit im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zu fördern, insbesondere seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration sowie seitens anderer zwischenstaatlicher Organisationen, im Rahmen ihres bestehenden Mandats,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuarbeiten, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel⁶⁵¹ und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

⁶⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁵⁰ Resolutionen des Menschenrechtsrats 8/12, 11/3, 14/2 und 17/1.

⁶⁵¹ E/2002/68/Add.1.

in der Erkenntnis, dass Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung einige der Faktoren sind, die dazu beitragen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die anhaltenden weltweiten Wirtschaftskrisen, die zunehmenden Ungleichheiten und die gesellschaftliche Ausgrenzung und ihre Folgen die Bedingungen wohl weiter verschärfen werden, derentwegen Einzelpersonen und Gemeinschaften leicht zu Opfern des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten werden,

bekräftigend, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenso zu verstärken wie die technische Hilfe, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

in dem Bewusstsein, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Ziel geweckt werden muss, dem Menschenhandel, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit, die Nachfrage zu entziehen,

in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der 2010 veranstalteten Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁶⁵², der sich unter anderem mit Fragen des Menschenhandels befasst,

unter Begrüßung des Berichts der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁶⁵³,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 15. bis 19. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁵⁴ und den Ergebnissen der vom 10. bis 12. Oktober 2011 in Wien abgehaltenen vierten Tagung der Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels⁶⁵⁵,

erneut erklärend, wie wichtig humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die Opfer des Menschenhandels ist, auch soweit sie durch staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gewährt wird, einschließlich des in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichteten Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei,

unter Begrüßung des interaktiven Dialogs der Generalversammlung zum Thema „Bekämpfung des Menschenhandels: Partnerschaft und Innovation zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“, der am 3. April 2012 in New York veranstaltet wurde und den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor Gelegenheit bot, sich in dem weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zusammenzuschließen,

sowie erfreut darüber, dass in der Zeit von 2010 bis 2012 eine Reihe von Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem damit

⁶⁵² A/67/156.

⁶⁵³ A/67/261.

⁶⁵⁴ Siehe CTOC/COP/2012/15.

⁶⁵⁵ Siehe CTOC/COP/WG.4/2011/8.

172 Vertragsparteien angehören, und das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, dem damit 153 Vertragsparteien angehören, unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind,

1. *erklärt*, dass der Menschenhandel gegen den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt und diesen beeinträchtigt und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden kann;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁴³ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁴⁴ noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

3. *fordert außerdem* die Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶⁴⁵, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁴⁶, das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁶⁴⁶ sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 29 über Zwangsarbeit, 1930⁶⁴⁷, Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957⁶⁴⁸, und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999⁶⁴⁹, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Schritten, die die Menschenrechtsvertragsorgane, die Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die Sonderberichterstatlerin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, die Sonderberichterstatlerin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, die Sonderberichterstatlerin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie die Zivilgesellschaft unternommen haben, um das schwere Verbrechen des Menschenhandels zu bekämpfen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und bewährte Verfahren auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Anstrengungen zur Kriminalisierung des Menschenhandels in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, fortzusetzen, Maßnahmen zur Kriminalisierung des Kindersextourismus zu ergreifen, die Praxis des Menschenhandels zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ermutigt* alle Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, die Anstrengungen, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels Schutz, Hilfe und wirksa-

⁶⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBL. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶⁴⁷ Ebd., Vol. 39, Nr. 612. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1956 II S. 640; öBGBL. Nr. 86/1961; AS 56 956.

⁶⁴⁸ Ebd., Vol. 320, Nr. 4648. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1959 II S. 441; öBGBL. Nr. 81/1958; AS 1958 483.

⁶⁴⁹ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2001 II S. 1291; öBGBL. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

me Rechtsbehelfe zu bieten, stärker zu koordinieren, insbesondere über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie regionale und bilaterale Initiativen zur Förderung von Kooperation und Zusammenarbeit;

7. *erkennt an*, wie wichtig es ist, über vergleichbare, nach Formen des Menschenhandels sowie auch nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten zu verfügen und die nationalen Kapazitäten für die Erhebung, Analyse und Meldung dieser Daten zu stärken, und begrüßt die Anstrengungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, gestützt auf die komparativen Vorteile der jeweiligen Organisationen mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels auszutauschen;

8. *anerkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms gegen den Menschenhandel, die Internationale Organisation für Migration mittels ihrer Datenbank, des globalen Moduls zur Bekämpfung des Menschenhandels, und die Internationale Arbeitsorganisation mittels ihrer globalen Datenbank über Zwangsarbeit, Menschenhandel und sklavereiähnliche Praktiken durchführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur Bekämpfung des Menschenhandels in vollem Umfang gemäß seinen hohen Prioritäten erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu leisten, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

10. *begrüßt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bekundet dem Büro ihre volle Unterstützung für seine Tätigkeiten zur Bekämpfung des Menschenhandels und sieht mit Interesse dem Erscheinen des Berichts über globale Muster des Menschenhandels entgegen, den das Büro gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in Resolution 64/293 erstellt und der spätestens im Januar 2013 im Rahmen der vorhandenen Mittel am Amtssitz der Vereinten Nationen vorgestellt werden soll;

11. *bittet* die Staaten und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, weiter zu dem Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen, und würdigt die bisherigen und laufenden Beiträge zu anderen Finanzierungsquellen, die die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen;

12. *erinnert* an ihren Beschluss, 2013 eine Bewertung der bei der Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶⁶⁰ erzielten Fortschritte vorzunehmen, und beschließt daher, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene einzuberufen, die während ihrer siebenundsechzigsten Tagung spätestens im Juli 2013 abgehalten werden soll, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Tagung auf hoher Ebene zu veranstalten, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die ihm dabei behilflich sein sollen, offene informelle Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um die Modalitäten der Tagung festzulegen, namentlich auch in Bezug auf die Beteiligung internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, deren Rolle im Weltaktionsplan hervorgehoben wird;

14. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Zusammenfassung der Tagung auf hoher Ebene zu erstellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten die Praxis fortzuführen, in seinen Bericht an die Generalversammlung zu dem Tagesordnungspunkt Verbrechensverhütung und

⁶⁶⁰ Resolution 64/293.

Strafrechtspflege einen Abschnitt über die Umsetzung des Weltaktionsplans durch das System der Vereinten Nationen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner, darin einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen, eingedenk des Umfangs früherer Berichte zu dieser Frage⁶⁶¹.

RESOLUTION 67/191

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁶⁶².

67/191. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/182 vom 19. Dezember 2011 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶³,

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechenverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechenbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

sich bewusst, welche verheerenden Auswirkungen neue und dynamischere Kriminalitätstrends, wie etwa die in Afrika zu verzeichnende hohe grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der Verwendung von Digitaltechnologie für alle Arten der Computerkriminalität, des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut, des unerlaubten Drogenhandels, der Seeräuberei und der Geldwäsche, auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten haben und dass Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

betonend, dass die Verbrechenbekämpfung ein gemeinschaftliches Unterfangen mit dem Ziel ist, der weltweiten Herausforderung durch die organisierte Kriminalität zu begegnen, und dass die Investition der notwendigen Ressourcen in die Verbrechenverhütung für dieses Ziel von Wichtigkeit ist und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

besorgt feststellend, dass die existierenden Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und sich der Herausforderungen bewusst, denen Afrika in Bezug auf Justizverfahren und die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten gegenübersteht,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Wissenschaftlern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (2007-2012), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich eigenverantwortlich an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechenverhütung, eine gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

⁶⁶¹ A/63/90, A/64/130 und A/65/113.

⁶⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Grenada, Neuseeland, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁶⁶³ A/67/155.